

sjz

**Schweizerische
Juristen-Zeitung
Revue Suisse
de Jurisprudence**

106. Jahrgang 2010

Schulthess §

in
ent-
io zi-
ngen
ideo-
nt sei
Straf-
nfach

durch
1 den
. Das
über-
:wusst
vertra-
, wird
:r Ge-
wand

1 auch
se an

fiktive Verminderung, verlangt Art. 164 StGB nämlich nicht, dass die inkriminierte Vermögensverminderung für die Gläubiger zu einem endgültigen Schaden führt (BGer. 6S.438/ 2005 vom 28. Februar 2006, Erw. 3). Im vorliegenden Fall wurden mit CHF 3586.20, welche vom Konto bei der E. der konkursiten A. AG abgehoben wurden, unstreitig Waren in Zürich für die Z. AG in Gründung gekauft. Dadurch wurde die A. AG nicht nur zum Schein, sondern effektiv enteignet. Durch die Verwendung der fraglichen CHF 3586.20 für Zahlungen der Z. AG in Gründung wurden diese der A. AG bzw. deren Konkursmasse entzogen und standen nicht mehr zur gleichmässigen Befriedigung der Gläubiger der A. AG zur Verfügung. Damit war die Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung vollendet. Dass nach erfolgter Gründung der Z. AG auf Veranlassung des Appellanten 2 an einzelne Gläubiger der A. AG zu

Lasten der Z. AG Zahlungen geleistet wurden oder gar zu seinen eigenen Lasten erbracht worden sein sollen und Debitoren der Z. AG fälschlicherweise Überweisungen auf das Konto der A. AG getätigt haben sollen, vermag die Anwendung von Art. 164 StGB somit nicht auszuschliessen. Im Übrigen sei angemerkt, dass selbst wenn mit dem Appellanten 2 davon auszugehen wäre, dass nur bei einem endgültigen Schaden eine Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung angenommen werden könnte, der Appellant 2 nicht freigesprochen werden könnte. Denn diejenigen Gläubiger, die nachträglich nicht befriedigt wurden, sind aufgrund der Verwendung des Guthabens von CHF 3586.20 der A. AG für Zahlungen der Z. AG nach wie vor geschädigt.

Basel-Landschaft, Kantonsgericht
25. März 2008

L'art. 164 ch. 1 CP tend, autant que possible, à attribuer à la masse en faillite la totalité des valeurs patrimoniales qui existent encore auprès du débiteur, dans le but de satisfaire de manière égale tous les créanciers. Ce but est en particulier aussi entravé par les transactions qui peuvent être révoquées selon l'art. 285 ss LP. La possibilité offerte par le droit civil de demander de restituer de telles prestations n'exclut pas d'appliquer l'art. 164 CP. P.P.

Literatur/Bibliographie

Besprechung / Compte rendu

ere die
: SchKG
ung von
leistung
larlehre
e Perso-
chüttun-
Alexander
J. II, 2. A.
: Leistun-
Geschäft
t werde
t werde
Art. 164
orboz, 15
lern 200
GB für

Drolshammer, Jens: A Timely Turn to the Lawyer? Globalisierung und die Anglo-Amerikanisierung von Recht und Rechtsberufung – Essays. 1150 S. (Zürich/Gallen 2009. Dike). Geb. CHF 148.-.
Jens Drolshammers neustes Werk zu rezensieren, erfordert einen Rückgriff auf seine eigene Methodik. *Jens Drolshammer* Werk in all seinen Facetten geniessen können, erfordert ihn zu kennen. Erste Aufgabe einer Rezension ist deshalb, dem Werk vorgestellten personalistischen Stil folgend, dem Leser den Autor und seine Situation und seine Aktivitäten als internationaler Anwalt und Wissenschaftler vorzustellen.
Jens Drolshammer präsentiert sein neues Buch nicht umsonst als eine Sammlung von Essays. Essays verweisen auf Lite-

ratur, Literatur gehört wie Musik und Malerei dem Bereich der Kultur an. *Jens Drolshammer*, der begeisterte Sammler von Gemälden und Installationen, der selbst dem Gesang Verfallene, Musikbegeisterte, macht keinen Unterschied zwischen Kultur und Wissenschaft, vereint vielmehr beides, sieht das Gemeinsame, das Gesamthafte und Totale, inszeniert seine Abschiedsvorlesung an der Universität St. Gallen (The Global Groove of the Harvard Yard – Persönliches zur Person in der «Globalisierung und die Anglo-Amerikanisierung von Recht und Rechtsberufen», (ZSR Band 128 (2009) I, S. 317 ff.) als Schauspiel und Bilderfolge.

Die Gesamtschau, das Vernetzte, das den eigenen Standpunkt transparent machende Persönliche, das aktive Gestalten

waren schon immer Marken- und Kennzeichen von *Jens Drolshammer*. Sei es in der Bearbeitung grosser Mandate etwa in der Asbest-Problematik, sei es in seinen Vorlesungen und Seminaren an der Universität St. Gallen HSG, sei es in seinen Publikationen und insbesondere seinen Veranstaltungen im kleinen Kreis.

Selten arbeitet *Jens Drolshammer* nur juristisch und nur mit Juristen, weit öfter betreffen seine Arbeiten Schnittflächenprobleme und -fächer und grenzüberschreitende Themen. *Jens Drolshammer* der Weltbürger schweizerischer Prägung, Wissenschaftler und Lehrer amerikanischen Zuschnitts mit Schweizer Background spricht Genauigkeit eines Uhrmachers, Präzision von Roll'scher Rohre und bankengeprägter Verlässlichkeit. *Jens Drolshammer*

als Meister der Formulierung, nie um eine Definition, eine Beschreibung verlegen, selbst die kompliziertesten und vernetztesten, komplexesten Sachverhalte in der Artikulierung beherrschend, wandte sich schon früh der Beschreibung dessen zu, was sich als Besonderheit international tätiger Rechtsanwälte herauszubilden begann. Die Zusammenarbeit in grossen Kanzleien mit grenzüberschreitenden Aktivitäten, um die Welt verteilte Standorte beeindruckten ihn früh und spornten ihn an. Beeindruckt durch die Realität der relativ neuen Erscheinung vorwiegend international tätiger Anwälte erkannte er, dass die systematische und wissenschaftliche Erfassung ihres Erscheinungsbilds zu wünschen übrig liess resp. hinterherhinkte resp. gar nicht entwickelt war. Selbst immer Aktivist, setzte *Jens Drolshammer* zur wissenschaftlichen Durchdringung dieser Materien an. Als Kenner des angloamerikanischen Rechts und seiner Praxis und deren wissenschaftlicher Durchdringung griff er wie selbstverständlich auf diese Quellen der Durchdringung und ihre Autoren zurück und verwendete sie für seinen eigenen Zweck der Herstellung einer Einordnung für die neue Erscheinungsform des auch für die Schweiz bedeutsamen International Lawyers. *Jens Drolshammer* erkannte früh die Entwicklung vom International Lawyer zur International Practice of Law hin zum International Lawyering.

Wie viele Spezialisten eines Fachs neigt *Jens Drolshammer* bei der Beschreibung seines Stoffes dazu, seine Leser eher zu über- als zu unterfordern. Er setzt bei seinen Lesern einen Kenntnisstand voraus, den er längst überschritten, sie aber oft noch nicht erreicht haben. Das macht die Lektüre seiner Schriften nicht einfach, entwertet sie aber nicht. Wer *Drolshammer* liest, ist aufgefordert ihn auch lesen zu können. Niemand wird mit Gewinn eine vertiefte Abhandlung über Kartellrecht lesen können, ohne sich mit den

Grundbegriffen des Kartellrechts vertraut gemacht zu haben. Wer die Mühe nicht scheut, sich einmal mit den Grundbegriffen des International Lawyering zu befassen, die Besonderheiten dieser Anwaltschaftigkeit, etwa die Ausbildung dazu, ihren Markt, ihre besonderen Problemstellungen zu ergründen, wird die wissenschaftlichen Ansätze von *Jens Drolshammer* mit Begeisterung zur Kenntnis nehmen.

Sehr eigenständig, sehr flexibel, total fachübergreifend entwickelt *Jens Drolshammer* ein eigenständiges Ausbildungskonzept für International Lawyering. Dem von ihm selbst immer wieder betonten praktischen Ansatz verpflichtet, lässt *Jens Drolshammer* dieses Konzept nicht im Theoretischen bewenden, sondern versuchte es wirksam umzusetzen, etwa in dem von ihm mit *Carl Baudenbacher* an dessen Lehrstuhl in St. Gallen entwickelten Programm zur Erlangung eines Master of European and International Business Law.

Jens Drolshammer forderte früh den Einbezug der für das International Lawyering wichtigen Voraussetzungen in einer grossen Wirtschaftskanzlei in die Ausbildungsprogramme und die Infrastruktur dieser grossen Wirtschaftskanzleien. Dem entspricht auch seine Forderung an Schweizer Hochschulen, mit amerikanischen Universitäten zusammenzuarbeiten und sein Hinweis auf die internationale Ausrichtung vieler amerikanischer Universitäten.

Jens Drolshammer befruchtete selbst früh seine eigenen Mandate im International Lawyering mit dem Aufbau eines für das International Lawyering unverzichtbaren Beziehungsnetzes und der Verbindung des zunächst privatrechtlich ausgerichteten International Lawyering mit International Public Lawyering und International Cultural Lawyering. Diesbezüglich kann beispielhaft auf seine Mitgliedschaft im Institute of Strategic Studies und seine Freundschaft mit dem internationalen Kunsthändler Iwan Wirth verwiesen werden.

Jens Drolshammer kennt keine halben Sachen. Er wandert nicht von Andermatt nach Airolo, sondern er durchquert in präzise vorgeplanten und geografisch, geologisch, historisch, soziologisch vorbereiteten Etappen die Schweiz von Nord nach Süd und Ost nach West. *Jens Drolshammer* pflegt seine Freunde, unternimmt Bergtouren mit ihnen, erlaubt ihnen kein Abseits- und bloss Dabeistehen. Seine Kinder und seine Ehegattin sind Teil von ihm wie er von ihnen; die Familie als Gesamtkunstwerk. Gleich umfassend vielschichtig, Tiefen auslotend und breit strukturiert und systematisch geht er auch das International Lawyering an.

Der Rezensent nahm sich vor, die teilweise den schlecht oder nicht vorbereiteten Leser überfordernde Sprache *Jens Drolshammers* mit ihrem Abstraktionsgrad um einige konkrete Hinweise zu ergänzen. Diese sind im Folgenden im Zusammenhang mit einzelnen Abschnitten und Essays beigefügt. Bei Hinweisen auf Abschnitte und einzelne Essays beschränkt sich die Rezension auf die für das Verständnis der Arbeit von *Jens Drolshammer* markantesten Essays, wobei auch dabei für eine les- und verkraftbare Rezension noch Beschränkung geboten ist. Entsprechend wird für eine mehr die Gesamtheit des neuen Werks berücksichtigende ausführliche Rezension auf die demnächst erscheinende von *Reimer von Borries* im *American Journal of Comparative Law* (58 Am. J. Comp. L. 213/2010) verwiesen. Eine deutsche Kurzfassung davon erschien unter dem Titel «US-Dominanz im internationalen Recht fordert Juristen heraus» in der *Neuen Zürcher Zeitung* (NZZ vom 7. Oktober 2009, Nr. 232, S. 31). Zu verweisen ist auch auf die Rezension von *Daniel Daeniker* (AJP/PJA 2009, S. 1630).

Im Abschnitt A, «Das angelsächsische Umfeld des International Lawyers», stellt *Jens Drolshammer* dar, welche hohen Anforderungen die zunehmende Vernetzung

der W
rung
rufe u
stellt.

ist, da
des eig
Lawye
und D
gemei
Rechts
nehme
Richte
sprech
von dr
und A

Im
rung
des Ir
versan
ner «z
gend,
und z
zifisch
grenzi
und g
sprich
Jens L

Im
als Pr
firms
netwo
mer I
Selbst
aus de
schwe
waltsk
handg
wie at
«gross
Netz
tungst
Das er
Mand
gungs
lichen
Konze
Multis
zahlre

der Weltwirtschaft und die Amerikanisierung der Rechtsordnungen an Rechtsberufe und an die Ausbildung von Juristen stellt. Bezeichnend für *Jens Drolshammer* ist, dass schon hier, in der Vorbereitung des eigentlichen Themas des International Lawyering, unkonventionelle Vernetzung und Durchdringung stattfindet, indem die gemeinsamen Herausforderungen für Rechtsanwälte, Anwaltskanzleien, Unternehmensjuristen, Verwaltungsjuristen und Richter betont sind. In diesem Abschnitt sprechen die gesammelten Erfahrungen von dreissig Jahren des Lehrens, Forschens und Anwaltens.

Im Abschnitt B, «Die Internationalisierung der Rechtsausbildung und Forschung des International Lawyers im Wandel», versammelt *Jens Drolshammer*, ganz seiner «zweiten Berufung» des Schulens folgend, Arbeiten zur Forschung, zur Lehre und zur Didaktik von Recht in ihrer je spezifischen Ausgestaltung einer Vermittlung grenzüberschreitender, internationaler und globaler Inhalte. In diesem Abschnitt spricht der berufene, begnadete Lehrer in *Jens Drolshammer*.

Im Abschnitt C, «International Lawyers als Professionals und international law firms als professional Service Firms in a networked society», legt *Jens Drolshammer* Rechenschaft ab über seine auf über 20-jähriger Erfahrung gründenden Erkenntnisse über die Arbeit von (für europäische und schweizerische Verhältnisse) grossen Anwaltskanzleien und Revisions- und Treuhandgesellschaften. Er zeigt zunächst auf, dass aufgrund ihrer schieren Grösse diese «Massen» Organisationen geeignet sind, die notwendigen Netzwerke und Paletten von Dienstleistungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht erst gewisse Arbeiten und Mandate. Man denke an die rechnungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Analysen bei der Erstellung der Bilanz eines weltweit tätigen Unternehmens. Das ruft aber bald danach, die verschiedenen Dienstleistungserbringer auch

kontrollieren und koordinieren zu können. Es wird, wie *Jens Drolshammer* überzeugend ausführt, eine «Conceptualization» nötig, die ausführlich beschrieben wird.

Im Abschnitt D, «Lawyering and Beyond – Strategischere Dimensionen juristischer Tätigkeit im internationalen Umfeld», finden sich drei Aufsätze, die ganz hervorragend geeignet sind, an Beispielen aufzuzeigen, wovon das Buch konkret und praktisch handelt.

Im Beitrag «Mit Prozessieren den Holocaust bewältigen» versammelt *Jens Drolshammer* seine Erfahrungen und Überlegungen im Zusammenhang mit den Arbeiten der «Task Force Schweiz». Es galt den Voraussetzungen und Auswirkungen nachzugehen, die thematisch mit der Frage umgrenzt werden können, «wie kommt es, dass Reparationsansprüche für Verlust und Schaden aus der internationalen Katastrophe des Holocaust ein halbes Jahrhundert später mit Class Actions vor amerikanischen Gerichten geltend gemacht werden?». Der vorgelegte Text ist als Bericht über ein Panel von Personen, die nach den von *Jens Drolshammer* vorgeschlagenen Kriterien als International Lawyers bezeichnet werden könnten, in seinem Gehalt und in seiner Summe von Ansichten, Beobachtungen und Statements eine Fundgrube für Arbeiten im International Lawyering und deren Besonderheiten, wie Umgang mit plötzlichem Reputationsverlust, Bewältigung von Vergangenheit, fundamentale Umgangsschwierigkeiten kontinentaleuropäischer Juristen mit dem amerikanischen Rechtssystem, «Amerikanisierung» von internationalen Konflikten, zwischen Kontinentaleuropa und USA bestehende Differenzen in der Auffassung, was ein Rechtsproblem ist, bis hin zur Bedeutung und Schlüsselrolle einzelner Rechtsakteure wie Anwälte und/oder Richter.

Im Beitrag «9/11-Attack on America: The Consequences – from a legal Perspective – The Role of Law, Lawyers and Law

Enforcement in Time of Crises» beschreibt *Jens Drolshammer* den Ansatz und die Didaktik einer notfallmässig aktualisierten Lehrveranstaltung an der Universität St. Gallen im Wintersemester 2001/2002 über American Legal Culture. Unmittelbar zeitnah am Ereignis in New York ansetzend, wurde die Lehrveranstaltung innert Tagen und aufgrund der Fruchtbarmachung eines Beziehungsnetzes zu Schweizer und amerikanischen Professoren, Regierungsbeamten, Experten, Unternehmensführern, Journalisten und Botschaftern zu einem Seminar über Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem 11. September 2001 stellten, umgebaut. Diese ad hoc und spontan auf das Zeitgeschehen ausgerichtete Befassung mit einem sich global auswirkenden in globalen Problemen begründeten Ereignis unter rechtlichen Aspekten in ihrer Interdependenz mit multiplen anderen Disziplinen stellt ein Paradebeispiel dar für die Art und Weise, in der International Lawyering ausgebildet werden kann.

Im Beitrag «Risk and Responses – Zur Notwendigkeit eines strategischen Umgangs mit Catastrophic Risks in Grenzbereichen technologischer und wissenschaftlicher Entwicklungen» nimmt *Jens Drolshammer* das ihn auch als Anwalt im Zusammenhang mit den Langzeitauswirkungen von Asbest schon früh ganz konkret und praktisch beschäftigende Thema von Grossrisiken auf. Es ist das unbestreitbare Verdienst von *Jens Drolshammer*, Faktizitäten und ihre Folgen wie z.B. Asbestbesterkrankung (bei denen es sich nach der Definition auf S. 756 f. von *A Timely Turn to the Lawyer?* aber nicht um catastrophicrisks handelt) viele Jahre nach der Arbeit mit asbesthaltigen Materialien mittels umfassenden Einbezugs gesellschaftlicher, politischer und juristischer Theorien zu Grenzbereichen ihres Gebiets in die Bearbeitung von Mandaten miteinzubeziehen und auch aufzuzeigen, wo sich Grenzen der Mandatsbearbeitung abzeichnen. Das ermöglicht der zugleich

breite und tiefe, flexible, offene, übergreifende und gesamthafte Ansatz, wie er dem von *Jens Drolshammer* beschriebenen International Lawyering eigen ist.

Den kurz beleuchteten drei Beiträgen wird *Jens Drolshammer* aufgrund seiner Tätigkeit als Berater des Bundesrats bei den Verhandlungen CH/USA in Sachen UBS/IRS vermutlich bald ein weiteres Kapitel mit Praxisbezug anfügen können.

Im Abschnitt E, «The Path To a Turn to the Lawyer(s) – Amerikanische Konzepte und Ideen für einen Blue Print (to take it global)», untermauert *Jens Drolshammer* seine Erfahrungen und Erkenntnisse mit neueren wissenschaftlichen Ansätzen und

insbesondere – wie er sich ausdrückt – mit «amerikanischen Wissensfundi». Durchaus seiner Rolle als Wissenschaftler und damit dem institutionalisierten Zweifel verpflichtet, stellt *Jens Drolshammer* am Schluss sein Verständnis vom «New International Lawyer» zur Disposition und prüft ihn auf seine Globalisierungstauglichkeit hin.

Für den Rezensenten sind die von *Jens Drolshammer* seinen Texten und dem besprochenen Werk beigefügten Leitzitate unverzichtbare Marksteine an den Grenzen seines Themas, ähnlich der beleuchteten Linien im Korridor zwischen den Sitzen eines Flugzeugs. Es geht beim «in den

Griff bekommen» des International Lawyerings tatsächlich, in der Sprache von *Jens Drolshammer*, um «einen spezifischen Umgang mit neuen Wirklichkeiten». Dass dieser Umgang stattfindet, stellt u.a. *Peter Nobel* fest, wenn er ausführt, «die Schaffung des internationalen Rechts findet nicht mehr in Parlamentssälen statt» (Plädoyer 6/2009, S. 11). Damit Anwendung, Kontrolle und Koordination dieses neuen internationalen Rechts auch im kontinental-europäischen Rechtsraum möglich ist, dazu trägt das Werk von *Jens Drolshammer* entscheidend bei.

Dr. iur. Michael Pfeifer, Advokat und Notar (Basel)

Aktualitäten / Actualités

Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 9. Dezember 2009 für den Ende März 2010 zurücktretenden Bundesrichter *Robert Müller* den bisherigen Bundesverwaltungsrichter *Thomas Stadelmann* als Mitglied des Bundesgerichtes gewählt. Der Neugewählte ist Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter.

Gleichentags wurden auch zwei neugeschaffene Stellen am Bundesverwaltungsgericht mit *Daniel de Vries* und *Charlotte Schoder* besetzt. *Sch.*

Kt. Thurgau: Anwaltsverband

Das Präsidium des Thurgauer Anwaltsverbandes wechselte von *Rita Wenger* neu zu *Marcel Epper*, Ettenhausen. Der Thurgauer Anwaltstag findet neu nicht mehr jeweils am letzten Samstag, sondern am letzten Freitagnachmittag im November statt.

Riquet Heller, Rechtsanwalt (Arbon)

Veranstaltungskalender / Calendrier des manifestations

15 février, 18h30, Genève, Palais de l'Athénée, Société Genevoise de Droit et de Législation, *Jean-François André / François Vouilloz*: «Divorce et prévoyance professionnelle».

18 février, 8h15, Genève, Uni Mail, Université de Genève: «Le Code de procédure civile (CPC)». www.unige.ch/droit.cpc.html.

19–20 février, 9h00, Genève, Uni Mail, Université de Genève: «L'influence de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme sur le droit pénal (international)». www.odaformationpermanente.net.

22. Februar, 18.15 Uhr, Bern, Restaurant zum Äusseren Stand, Bernischer Juristenverein, *Prof. Dr. Monika Roth* (Binningen): «Retrozessionen und Interessenkonflikte – wenn der Berater zum Verkäufer wird». www.bernischerjuristenverein.ch.

25. Februar, 18.00 Uhr, Zürich, Zunfthaus Kämbel zur Haue, Zürcherischer Juristenverein, *Dr. iur. Martin Hess*, Rechtsanwalt (Zürich): «Das neue Bucheffekten-

gesetz (BEG), wichtigste Neuerungen und Hinweise auf praktische Aspekte». www.zjurv.ch.

26. Februar, 12.15 Uhr, Zürich, CS Forum St. Peter, St. Peterstr. 19, Europa Inst. an der Univ. Zürich, Vortragsreihe am Mittag, *Prof. Dr. Walter Stoffel* (Univ. Freiburg): «Wie weiter im Schweizerischen Wettbewerbsrecht?» www.eiz.uzh.ch.

Gefährlich, aber empfohlen

«Rastplätze, die eingezäunt und videoüberwacht sind, zu nutzen ist eine empfohlene Massnahme. Dort ereignen sich mit 42 Prozent die meisten Raubdelikte.»

(Aus: «Dürener Nachrichten», nach «Der Spiegel» 49/2009/194)

Vorschau:

- Dr. Ch. Wilhelm et Dr. O. Bloch: La clause électorale prévue dans une convention d'actionnaires: clause virtuelle du droit Suisse?
- Prof. Dr. P. Breitschmid: Entwicklungen im Erbrecht / Le point sur le droit successoral